
- 16. Änderungssatzung –

des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5,8,45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 02.11.2021 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 06.11.2018, bekannt gemacht am 19.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Nr. 18, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,92 €/m³.

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat.

Q_3	<i>Preis / Monat</i>
4	12,00 €
10	30,00 €
16	48,00 €
25	75,00 €
40	120,00 €
63	189,00 €
100	300,00 €

„Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.“

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 43 des
Landkreises Jerichower Landes am 30.11.2021

Möckern, den ...02...11...2021


Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

